

## **Konflikt zwischen Umweltschutz - Windkraftanlagen und Grundwasserschutzzonen**

### **Bedeutung des Wassers**

Ohne Wasser wäre kein Leben auf der Erde möglich. Jedes Lebewesen braucht Wasser zum Überleben. Etwa 71 Prozent der Erdoberfläche sind vom Wasser bedeckt. Davon sind aber nur 0,3 Prozent als potentiell Trinkwasser in Bächen, Flüssen, Seen und Grundwasser nutzbar. Auch der Mensch besteht zu etwa 60 Prozent aus Wasser und benötigt um die zweieinhalb Liter Wasser pro Tag. Deshalb besteht in Deutschland ein hoher Schutz für das Wasser, vor allem das Grundwasser. Dieser umfassende Grundwasserschutz folgt aus dem Schutzbedürfnis vor Verunreinigungen, die auf Grund der verschiedenen Fließwege des Wassers kaum zu beheben sind. **Durch derartige Beeinträchtigungen ist sowohl das oberflächennahe als auch das unterirdische Grundwasser gefährdet. Um solche irreparablen Schäden weitestgehend zu verhindern, hat der Grundwasserschutz höchste Priorität.**

Die zuständige Wasserbehörde hat in ihre Prüfung sowohl die Interessen des WKA-Bauers als auch die des Trinkwasserschutzes ausreichend zu berücksichtigen. In dieser Prüfung stehen sich somit zwei vom Staat geförderte Ziele gegenüber. Beide Ziele sind für sich genommen förderungsbedürftig und schützenswert. Problematisch wird es bei der Kollision von zwei Umweltzielen, wenn die Nutzung einer umweltschonenden Energiequelle zur Zerstörung eines in der Natur bestehenden Grund- oder Oberflächenwassers führen kann.

### **Bohrung für Fundamente Windkraftanlagen**

Es besteht die Gefahr der Vermischung von Grundwasser bei der Bohrung von Löchern für die Fundamente von WKA. Bei dieser Bohrung werden verschiedene Gesteinsschichten durchbohrt. Da eine geologische Untersuchung des Untergrundes meist nicht erfolgt, kann nicht vorhergesehen werden, ob eventuell Bodenschichten durchstoßen werden, die Grundwasser führen. Problematisch ist, dass wasserundurchlässige Schichten aufgebrochen werden und sich Grundwasser vermischt. Selbst bei ordnungsgemäß durchgeführter Bohrung besteht daher die Gefahr der Grundwasserverunreinigung.

### **Verhinderung der Verunreinigung**

**Eine Verhinderung der Verunreinigung des Grund-Oberflächenwasservorkommens ist nur dann möglich, wenn das Erdinnere – vor allem aber Grundwasserstockwerke – nicht durchstoßen werden.** Problematisch ist, dass die genauen Fließwege des Grundwassers nicht bekannt sind und daher nicht eingegrenzt und abgesichert werden können.

### **Ergebnis**

**Bei der Bohrung und der Errichtung von Fundamente für WKA besteht eine erhebliche Gefahr der Beeinträchtigung und vor allem der Verunreinigung des Grundwassers.**

### **Konflikt innerhalb des Umweltschutzes**

Oberstes Ziel sowohl bei dem Schutz des Grundwassers als auch bei der Förderung der Erneuerbaren Energien ist der in Art. 20 a GG verankerte Umweltschutz. Der Staat schützt gemäß Art. 20 a GG „auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsgemäßen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“ Bei dem Stichwort „Umwelt“ geht es grundsätzlich um die Gesamtheit der Ökosysteme, also um die Biosphäre in Gestalt von Pflanzen- und Tierwelt<sup>(23)</sup>. Zu beachten ist aber, dass Art. 20a GG eine Staatszielbestimmung darstellt und kein subjektiv-rechtliches Schutzziel<sup>(24)</sup>. Staatsziele müssen mittels „praktischer Konkordanz“ bei der Auslegung und Konkretisierung anderer Verfassungsbestimmungen, insbesondere im Schutzbereich von

Grundrechten, sowie hinsichtlich der Grundrechtsschranken berücksichtigt werden <sup>(25)</sup>. Das Verhältnis der Staatszielbestimmungen zu den Grundrechten ist nicht nachrangig, vielmehr ist stets eine Güterabwägung im Einzelfall vorzunehmen <sup>(26)</sup>

<sup>23</sup>  
Scholz, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 20 a, Rn. 5

<sup>24</sup>  
Scholz, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 20 a, Rn. 33; Veith, Die Staatszielbestimmung Umweltschutz Art. 20 a GG, S. 56

<sup>25</sup>  
Veith, Die Staatszielbestimmung Umweltschutz Art. 20 a GG, S. 56

<sup>26</sup>  
Veith, Die Staatszielbestimmung Umweltschutz Art. 20 a GG, S. 56 f; Herzog, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 20, Rn. 42

### **Konfliktlösung**

Zurzeit gibt es noch keine rechtlich bindenden Vorschriften, die den o.g. Konflikt zu lösen versuchen. Zwar kann der Gesetzgeber grundsätzlich verschiedene Umweltziele fördern, allerdings kann dies nur gelten, solange Konflikte innerhalb von Umweltschutzziele vermieden werden. Die Förderung eines Umweltziels kann nur soweit reichen, bis ein Eingriff oder eine Beeinträchtigung eines anderen schützenswerten Ziels zu befürchten ist. Es besteht hier ein Konflikt innerhalb des Art. 20 a GG. Aber auch hier kann nichts anderes gelten als bei der üblichen Kollision zweier Grundrechte. Führt die Ausübung eines Umweltziels, hier der Erneuerbare Energiegewinnung und –nutzung, zu einer möglichen Beeinträchtigung eines weiteren Umweltzieles - dem Grundwasserschutz, hat eine für beide Seiten angemessene Konfliktbewältigung zu erfolgen. Die Förderung der Windenergie geht nur soweit, wie kein anderer Schutzbereich beeinträchtigt wird. Ein erster Schritt zur Konfliktlösung sollte sein, die Wasserbehörden sind anzuweisen, grundsätzlich keine Erd- Bohrungen sowie Erdarbeiten in Trinkwasserbildungsgebieten zu genehmigen.

### **Verfassungsrechtliche Rechtfertigung**

Die Inhalts- und Schrankenbestimmungen müssen durch Gesetz erfolgen <sup>(83)</sup>. Allerdings steht dem WKA- Nutzer kein Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 WHG zu. Vielmehr ist dem Antragsteller nach einer umfassenden Ermessensprüfung die Nutzung einer Windkraftanlage in einem zentralen Grundwasserbildungsgebiet gemäß § 6 WHG i.V.m. dem Leitfaden zu versagen. Wird dem Windenergieanlagenbenutzer trotzdem eine Erlaubnis erteilt, handelt es sich um eine ermessensfehlerhafte Entscheidung der Wasserbehörde.

<sup>83</sup>  
Pieroth/Schlink, Grundrechte Staatsrecht II, Rn. 995; Bryde, in: v. Münch/Kunig, GG, Art. 14, Anm. 50

Letztlich wird das Grundwasser auch durch Art. 20 a GG geschützt, denn der Grundwasserschutz stellt ebenfalls ein Umweltziel i.S.d. Art. 20 a GG dar. Es ist dem Grundwassernutzer (der Mensch) nicht zumutbar, eine mögliche Existenzvernichtung hinzunehmen, wenn eine Beeinträchtigung durch den Windkraftanlagenerbauer ohne weiteres vermeidbar ist. Eine andere Auffassung wäre nicht nur für den Grundwasser- Nutzer unzumutbar, sondern auch für den Windkraftanlagenerbauer, denn dieser befindet sich bei einer tatsächlichen Verunreinigung des Grundwassers in der zivilrechtlichen Haftung.

